

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Naumburg (Saale)

Auf Grund der §§ 5, 8, 9 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 6, 8, 10, 15 (4), 22 der Neufassung der Bekanntmachung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07. 06. 2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl LSA S.133) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) in seiner Sitzung am 27.01.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG, AUFGABEN

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Naumburg (Saale) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Naumburg".

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Bad Kösen, Boblas, Crölpa-Löbschütz, Eulau, Flemmingen, Großjena, Großwilsdorf, Hassenhausen, Heiligenkreuz, Janisroda, Kleinheringen, Kleinjena, Meyhen, Naumburg „Stadt“, Neidschütz, Prießnitz, Punschrau, Roßbach und Schellsitz.

(2) Zur Absicherung der Einsatzstärken arbeiten die Ortsfeuerwehren gemäß gültiger Alarm- und Ausrückeordnung zusammen. Die Ausbildung und die technische Ausstattung werden entsprechend des Brandschutzbedarfsplanes organisiert und geplant.

(3) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz), die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Naumburg (Saale) untersteht dem Oberbürgermeister. Dieser bedient sich zur Leitung der Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.

(5) Die Stadtwehrleitung bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleitungen.

§ 2 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Kinder- und Jugendabteilung

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Mitgliedern der Ortsfeuerwehren.

§ 3 STADTWEHRLEITUNG, STADTWEHRLEITER

(1) Die Wehrleitung der Feuerwehr Naumburg besteht aus dem Stadtwehrleiter (SWL), drei stellvertretenden Stadtwehrleitern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und drei Beauftragten. Die stellvertretenden Stadtwehrleiter führen die Bezeichnungen erster, zweiter bzw. dritter stellvertretender Stadtwehrleiter. Sie vertreten den Stadtwehrleiter im Verhinderungsfall in gleicher Reihenfolge.

(2) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter, der Stadtjugendfeuerwehrwart und die Beauftragten haben eigene Aufgabenbereiche.

Diese gliedern sich in:

- 1. Stellvertreter (zuständig für Abwehrenden Brandschutz)
- 2. Stellvertreter (zuständig für Vorbeugenden Brandschutz)
- 3. Stellvertreter (zuständig für Technik und Beschaffung)
- Stadtjugendfeuerwehrwart (zuständig für Kinder- und Jugendarbeit)
- Beauftragter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Gleichstellungsbeauftragter
- Sicherheitsbeauftragter

(3) Die Stadtwehrleitung ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 3 verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Naumburg (Saale) und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Sie berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung.

(4) Der Stadtwehrleiter ist Vorsitzender der Stadtwehrleitung. Er führt in der Regel einmal im Monat die Sitzungen der Stadtwehrleitung durch, diese sind zu protokollieren und zu unterzeichnen. Er führt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister oder seinem Vertreter, regelmäßig, jedoch mindestens im Jahr vier Beratungen der Stadtwehrleitung mit den Ortswehrleitern durch. Der Stadtwehrleiter sollte nicht zugleich Ortswehrleiter oder stellv. Ortswehrleiter sein. Die stellvertretende Stadtwehrleiter sollten nicht gleichzeitig Ortswehrleiter sein.

(5) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Feuerwehr, wenn mehr als 2 taktische Löschzüge zum Einsatz kommen. Die Einsatzleitung kann ausreichend qualifizierten Mitgliedern der Einsatzabteilung übertragen werden. In diesem Fall bedient sich der Stadtwehrleiter des Einsatzleitdienstes.

(6) Der Stadtwehrleiter sowie dessen Stellvertreter werden der Stadt von den aktiven Einsatzkräften in der Delegiertenversammlung zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des jeweiligen Mitgliedes erfolgen. Die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt durch geheime Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 KVG LSA entsprechend Anwendung.

(7) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Feuerwehr. Die Kandidaten zur Wahl zum Stadtwehrleiter oder zum ersten, zweiten und dritten stellvertretenden Stadtwehrleiter müssen eine abgeschlossene Ausbildung zum Führen von Verbänden und den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ vorweisen oder diesen innerhalb von zwei Jahren nachholen. Die Kandidaten zum dritten stellvertretenden Stadtwehrleiter sollten zusätzlich die Qualifikation eines Gerätewartes vorweisen. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, so finden die Regelungen gemäß der Laufbahn Verordnung Freiwillige Feuerwehren (LVO-FF) und Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) Anwendung.

(8) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit von der Gemeinde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 4 ORTSWEHRLEITUNG

(1) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst Vorgesetzter ihrer Mitglieder. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen seinen Dienstobliegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.

(2) Die Ortswehrleitung besteht aus:

- dem Ortswehrleiter,
- einem stellvertretenden Ortswehrleiter,
- Jugendfeuerwehrwart (wenn vorhanden),
- Kinderfeuerwehrwart (wenn vorhanden)
- sowie (wenn vorhanden) einem Standortverantwortlichen* (unselbständiger Standort)

*nach Zuordnung eines unselbstständigen Standortes durch die Stadtwehrleitung

(3) Die Qualifikation des Ortswehrleiters sowie seines Stellvertreters ergibt sich aus dem Brandschutzbedarfsplan und der jeweils gültigen Laufbahnverordnung für Freiwillige Feuerwehr (LVO-FF) des Landes Sachsen-Anhalt. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, so finden die Regelungen gemäß LVO-FF und Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) Anwendung.

(4) Der stellvertretende Ortswehrleiter ist auch Ausbildungs- und Technikverantwortlicher der Ortsfeuerwehr.

(5) Ab einer Anzahl von 20 Mitglieder je Ortsfeuerwehr, einschließlich ihrer unselbstständigen Standorte, ist ein Sicherheitsbeauftragter nach DGUV A1 „Grundsätze der Prävention“ durch die Wehrleitung schriftlich der Stadt Naumburg zur Beauftragung vorzuschlagen. Wenn nicht vorhanden, ist die Ausbildung zum Sicherheitsbeauftragten innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen.

(6) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr können neben den Mitgliedern der Ortswehrleitung gem. § 4 Abs. 2 auch weitere Funktionsträger, z. B. Geräteverantwortlicher, Zug- oder Verbandführer, Mitglied der Ortswehrleitung sein.

(7) Bei einem Fuhrpark von mind. 2 Fahrzeugen, einschließlich ihrer unselbstständigen Standorte, kann durch den Ortswehrleiter ein Geräteverantwortlicher benannt werden (Hauptamtliche Gerätewarte sind davon ausgenommen.). Der Geräteverantwortliche berät die Ortswehrleitung in Fragen der Geräteausstattungen und -ausrüstungen und unterstützt die hauptamtlichen Gerätewarte.

(8) Der Standortverantwortliche ist durch den Ortswehrleiter zu berufen und muss mindestens über die Qualifikation einer abgeschlossenen Truppmann-Ausbildung (Teil 1) sowie über den Sprechfunklehrgang verfügen. Eine Besetzung in Personalunion mit dem Ortswehrleiter ist ausgeschlossen.

(9) Die Ortswehrleitung kann der Stadtwehrleitung Vorschläge zur Beförderung und Auszeichnung von Kameraden ihrer Ortsfeuerwehr einreichen.

(10) Die Sitzungen der Ortswehrleitung sind mind. quartalsweise durchzuführen, schriftlich zu protokollieren und vom Ortswehrleiter oder dem stellvertretenden Ortswehrleiter zu unterzeichnen.

§ 5 AUFNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt Naumburg (Saale) zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Stadtwehrleiter im Auftrag des Oberbürgermeisters nach Anhörung der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Oberbürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6 EINSATZABTEILUNG

(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Naumburg (Saale) haben. Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nach Vollendung des 67. Lebensjahres können Mitglieder weiterhin unter Berücksichtigung eines jährlichen Nachweises zur gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr ihren Dienst in der Einsatzabteilung verrichten.

(3) Bei Zweifeln über die Tauglichkeit kann eine medizinische Untersuchung bei einem Arbeitsmediziner durch die Stadt Naumburg (Saale) veranlasst werden.

(4) In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Gemeinde sein.

(5) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

(6) Sie haben insbesondere

- a) die, für den Dienst geltenden, Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt nicht für Fachberater.

(7) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmann- Ausbildung (Teil 1) dürfen keine Truppmann- Funktion übernehmen.

- (8) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a. einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b. der Vollendung des nach § 6 Abs. 2 festgelegten Lebensjahres,
 - c. dem Austritt,
 - d. dem Ausschluss,
 - e. den Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung vor Erreichen des in § 6 Abs. 2 festgelegten Lebensjahres.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Oberbürgermeister erklärt werden.

(9) Eine Mitgliedschaft an zwei Standorten innerhalb der Stadt Naumburg ist grundsätzlich möglich. Es bedarf aber einer schriftlichen Festlegung der Stammfeuerwehr für die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.

(10) Ein Wechsel zwischen Ortsfeuerwehren der Stadt Naumburg ist grundsätzlich mit der Einwilligung der Stadtwehrleitung möglich.

(11) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(12) Der Oberbürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(13) Auf schriftlichen Antrag kann das Mitglied einer Einsatzabteilung vom Ortswehrleiter beurlaubt werden, wenn dringende persönliche Gründe der Erfüllung der Pflichten nach Absatz 3 vorübergehend entgegenstehen. Die Beurlaubung kann für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten erfolgen. Während der Beurlaubung ruhen die Pflichten des Mitgliedes nach Absatz 6 Buchstaben b und c.

§ 7 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Naumburg (Saale) Ersatz verlangen.

- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Träger der Feuerwehr unverzüglich
- a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b. Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung anzuzeigen.

Darüber hinaus ist der zuständige Ortswehrleiter über Unfallmeldungen und Schäden unverzüglich zu informieren.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Naumburg (Saale) in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Oberbürgermeister weiterzuleiten.

§ 8 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

(1) In die Alters- und Ehrenabteilungen wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des nach § 6 Abs. 2 festgelegten Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus einer Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Oberbürgermeister,
- b. durch Ausschluss (§ 6 Abs. 12 gilt sinngemäß),
- c. durch Ableben.

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag, freiwillig und ehrenamtlich, Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 6 Abs. 2 und Abs. 6 Buchstabe a findet entsprechende Anwendung.

(5) Auf Vorschlag des Stadt- bzw. des Ortswehrleiters kann der Oberbürgermeister eine Person mit deren Zustimmung als Mitglied in die Alters- und Ehrenabteilung einer Ortswehr sowie der Feuerwehr Naumburg aufnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Person sich in besonderer Weise um die Feuerwehr der Stadt Naumburg oder einer ihrer Ortswehren verdient gemacht hat. Die Person führt die Bezeichnung „Ehrenfeuerwehrmann“ bzw. „Ehrenfeuerwehfrau“.

§ 9 KINDER- UND JUGENDFEUERWEHR

Die Kinder- und Jugendfeuerwehren gestalten ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehren nach einer besonderen Ordnung.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN DER ORTSFEUERWEHREN

(1) Die Mitgliederversammlungen bestehen aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehren und zugehörigen unselbstständigen Standorten.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, insbesondere:

- a. die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten,
- b. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Ortswehrleiters (Tätigkeitsbericht),

wenn folgende Funktionen besetzt sind:

der Jahresbericht des

- c. Jugendfeuerwehrwartes,
- d. Sicherheitsbeauftragten und
- e. Kinderfeuerwehrwartes.

(3) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Einsatzabteilung, einschließlich der Mitglieder eines unselbstständigen Standortes. Die Mitglieder der Jugend- und Kinderfeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister, der Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. § 55 Abs. 2 KVG LSA gilt entsprechend. Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

(6) Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§ 11 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

(1) Bei der Delegiertenversammlung der Feuerwehr Naumburg (Saale) sind folgende Mitglieder gesetzt:

- a. der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter,
- b. der Stadtjugendfeuerwehrwart,
- c. die Ortswehrleiter der einzelnen Ortsfeuerwehren oder deren Stellvertreter,
- d. je ein Delegierter pro vier aktive Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

Mitglieder anderer Abteilungen können auf Wunsch und vorheriger Abstimmung teilnehmen.

(2) Die Delegiertenversammlung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich an die Ortswehrleiter einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Feuerwehr der Stadt Naumburg dies verlangt. Ort und Zeit der Delegiertenversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.

(3) Die Delegiertenversammlung wird vom Stadtwehrleiter oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. § 55 Abs. 2 KVG LSA gilt entsprechend. Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

(4) Die Delegiertenversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Naumburg beschließt in den in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit dafür nicht die Stadtwehrleitung zuständig ist.

(5) Die Delegiertenversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Feuerwehren der Stadt Naumburg, insbesondere:

- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Stadtwehrleiters,

- b. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Stadtjugendfeuerwehrwartes,
- c. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Sicherheitsbeauftragten,
- d. die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Einsatzabteilung. Die Mitglieder der Jugend- und Kinderfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(6) Das Vorschlagsrecht der aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung wird je Ortsfeuerwehr von ihren Delegierten ausgeübt. Dazu sollte vorher eine mehrheitliche Entscheidung in der Ortsfeuerwehr getroffen werden.

(7) Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§ 12 SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).

§ 13 IN-KRAFT-TRETEN

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Naumburg (Saale)“ vom 01.10.2010 außer Kraft.

ausgefertigt:

Naumburg, den

10.02.2021

B. Küper
Bernward Küper
Oberbürgermeister

